

## Anlage 2: ByCS-Messenger

Beschreibung der konkreten Konfiguration im Sinne von § 1 Abs. 1 der Dienstvereinbarung (soweit Abschnitt 7 und ggf. 4 Anlage 2 zu § 46 BaySchO für das jeweilige Programm/digitale Werkzeug zu konkretisieren sind):

Funktionen und Funktionsumfang	<ul style="list-style-type: none"><li>• Versenden und Empfangen von Text-Nachrichten</li><li>• Sprach- und Videotelefonie</li><li>• Versenden und Empfangen von Dateianhängen</li><li>• Speichern von Dateianhängen im Cloud Speicher der ByCS</li><li>• IDM-Anbindungen</li><li>• Kontaktbuch</li><li>• Push-Notifications</li><li>• Clients</li><li>• Web-Client</li><li>• Mobile-Apps insb. für Android, iPadOS und iOS</li><li>• PC-Clients insb. für Windows und MacOS</li><li>• Standortfreigabe nach Zustimmung</li><li>• Administrationsoberfläche</li></ul>
Nicht verfügbare Konfigurationen/Komponenten	Es besteht keine Möglichkeit der Aufzeichnung von Sprach-/Videotelefonie. Es besteht keine Möglichkeit der Weiterleitung von Nachrichten zu anderen Messenger-Systemen.
Mögliche Einsatzgebiete gem. § 2 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"><li>• dienstliche Kommunikation zu Verwaltungszwecken</li><li>• Lehrer-Schüler-Kommunikation zu pädagogischen Zwecken</li><li>• Übermittlung von schulischen Informationen an die jeweiligen Nutzer der Einrichtung</li><li>• Einrichtungsübergreifende dienstliche Kommunikation</li><li>• Schülerkommunikation zur Erledigung von schulischen Aufgaben</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstliche Kommunikation mit Gastnutzern, deren Daten nicht im IAM gespeichert sind</li> </ul>
Benutzerprofil (vgl. § 3 Abs. 1)	Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO
Verarbeitete Daten (vgl. § 3 Abs. 1)	Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO
Bei der Nutzung gespeicherte Daten (vgl. § 5 Abs. 2)	Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO
Daten mit besonderem Schutzbedarf gem. § 8	Gemäß Ziffer 3.4 Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO, ist die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO), insbesondere Gesundheitsdaten und Daten, die einem besonderen strafrechtlichen Geheimnisschutz unterliegen, ausgeschlossen, soweit sie nicht durch Bekanntmachung des StMUK zugelassen wird, die die jeweiligen Anforderungen an die Datensicherheit festlegt.
Speicherorte (vgl. § 3 Abs. 1)	Die Speicherorte und Orte der Datenverarbeitung sind gemäß der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem technischen Dienstleister auf die EU, den EWR und Länder mit Angemessenheitsbeschluss begrenzt.
Administrative Rechte der Schulaufsicht (vgl. § 3 Abs. 3)	Übermittlung von Anmeldedaten aus der ByCS-Anwendungsverwaltung an den Anbieter zur Aufnahme neuer Schulen in das System.
Administrative Rechte der Schulen (vgl. § 3 Abs. 2)	<p>Die Schulleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• benennt Schuladministratoren, die die Einrichtung und Pflege der berechtigten Nutzer vor Ort übernehmen.</li> <li>• stellt sicher, dass für eine freiwillige Nutzung vorab die erforderlichen Einwilligungen eingeholt werden.</li> <li>• aktiviert im Falle einer Schulschließung nach Bedarf (dieser ist während Zeiten des Präsenzunterrichtes nicht gegeben) die Videotelefoniefunktion für die Dauer der Schulschließung.</li> </ul>

Administrative Rechte des Support-Dienstleisters	Der technische Dienstleister hat im Rahmen des Supports administrativen Zugriff auf die importierten bzw. manuell eingepflegten Nutzerdaten. Der weitere Auftragsverarbeiter des technischen Dienstleisters, welcher den konkreten Telefon- und E-Mail-Support betreibt, hat lediglich Zugriff auf am Telefon bzw. in der E-Mail preisgegebene Daten sowie Telefonnummer bzw. E-Mailadresse.
Auswertung von Daten (vgl. § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1)	---
Mitwirkung der Personalvertretung bei Einsicht und Überprüfung (vgl. § 7)	Bei der Einsicht und Überprüfung der Daten ist ein Mitglied der Schulleitung, der örtlich zuständige Datenschutzbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung hinzuzuziehen.
Mitwirkung der Personalvertretung bei der Einsatzplanung des Messengers	Bei der Planung und Festlegung von Zeiten der Erreichbarkeit und Nichterreichbarkeit für Lehrkräfte, ist die Personalvertretung hinzuzuziehen.
Betroffenenrechte der Beschäftigten	Gemäß DSGVO
Löschung von Daten (vgl. § 3 Abs. 4)	Gemäß Anlage 2 zu § 46 BaySchO Abschnitt 7
Löschungsansprüche von Beschäftigten (vgl. § 3 Abs. 4)	Die sofortige Löschung eines Kontos kann gemäß DSGVO durch den Beschäftigten über die Schule beim Supportdienstleister in Auftrag gegeben werden.